

Jahresabschluss 2018
Feststellung der Jahresrechnung 2018

Sachverhalt:

Nach § 95 Gemeindeordnung hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Zudem ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz. Er ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht (inkl. Vermögens- und Schuldenübersicht) zu erläutern.

Beschlussvorschlag:

1. Der als **Anlage 1** beigefügte Jahresabschlussbericht 2018 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der als **Anlage 2** beigefügte Feststellungsbeschluss 2018 wird gemäß § 95 in Verbindung mit § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg festgestellt.

Anlagen:

1. Rechenschaftsbericht 2018
2. Feststellungsbeschluss der Jahresrechnung 2018

Sachbearbeitung	Saskia Lück	30.09.2025
geprüft/freigegeben	BM Schiek	10.10.2025